

## 1. Änderung

der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bösleben- Wüllersleben vom 15.08.2005 (Ausfertigungsdatum)

---

Aufgrund der §§ 19 und 20 der Thüringer Kommunalordnung – ThürKO – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) i.V. mit § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben am 16.06.2005 folgende Satzung:

1. Änderung der Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Bösleben- Wüllersleben

### § 1

#### § 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung

erhält folgende neue Fassung:

- (1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i.S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntschVO.
- (4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
  - Jugendfeuerwehrwart 25,00 €
  - Gerätewart 15,00 €
- (5) Der Ausbilder, dessen Aufgaben mit denen des Kreisausbilders vergleichbar sind, erhält je Ausbildungsstunde 10,00 €.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung für den Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung beträgt 25,00 € und des Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege des Informations- und Kommunikationsmittel 25,00 €.

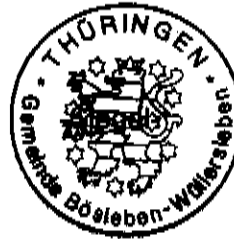
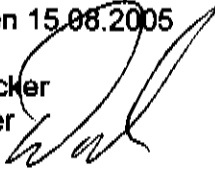
§ 2  
In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1.01.2005 in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Bösleben, den 15.08.2005

Matthias Wacker  
Bürgermeister



bekannt gemacht im Amts- und Nachrichtenblatt Nr. 09/2005  
vom 10. September 2005.